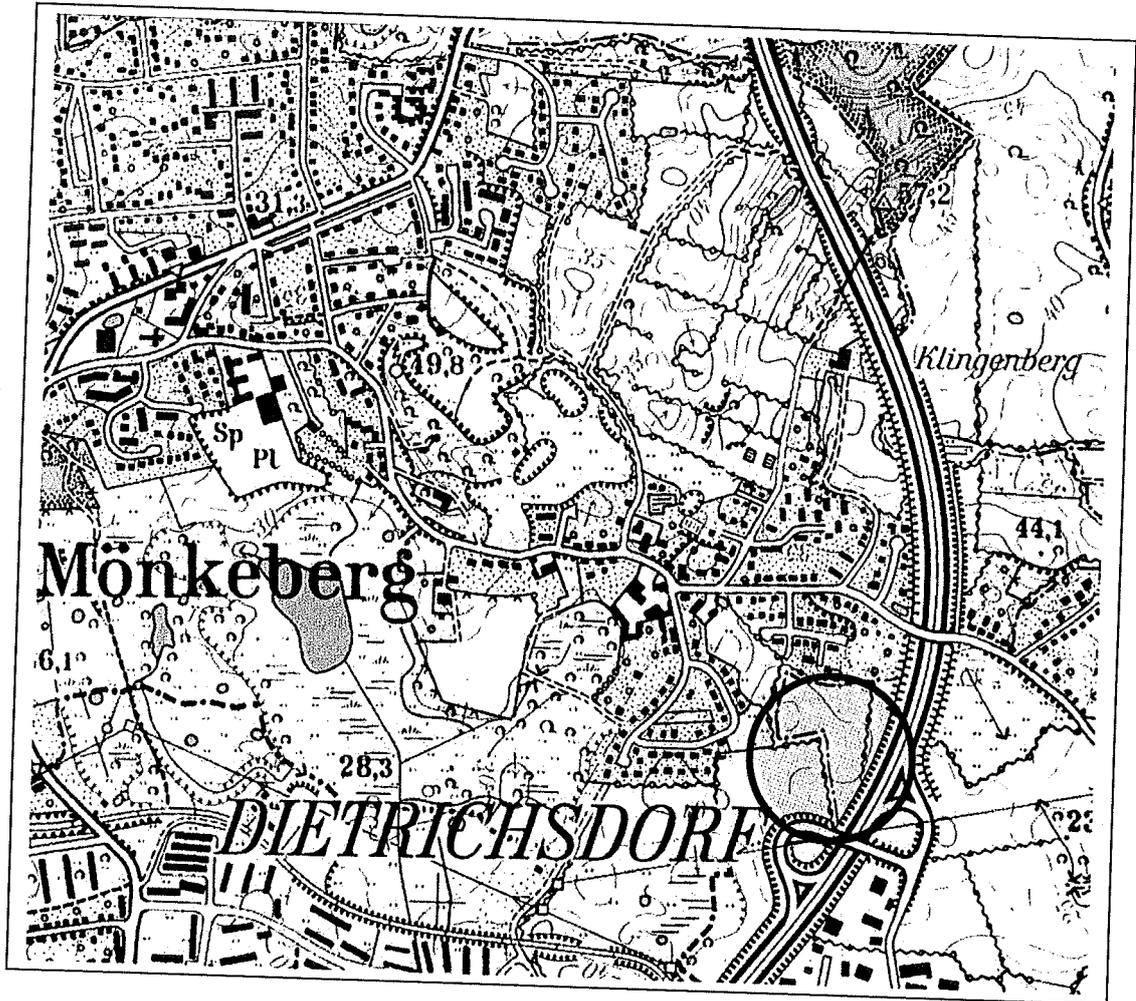


Rechtsbewältigung Fassung



Darstellung ohne Maßstab

Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönkeberg, Kreis Plön

Bearbeitung:
B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER - Freischaffende Architekten und Stadtplaner
Haßstraße 11 - 24103 Kiel - Fon 0431-6646990 – Fax 0431-66469929 – info@b2k-architekten.de

Freiraum- u. Landschaftsplanung Matthiesen · Schlegel - Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71 24 161 Altenholz

Stand: 25.11.2010

Redaktionell ergänzt gem. Beschlussfassung der GV vom 25.05.2011
Geändert gem. Genehmigungserlass des Innenministeriums im März 2012

Stand des Verfahrens:
§ 4(1) BauGB - § 3(1) BauGB - § 4a(2) BauGB - § 4(2) BauGB - § 3(2) BauGB - § 4a(3) BauGB - § 1(7) BauGB - § 6 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I Ziele, Zwecke und Wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes	3
1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen	3
2. Stand des Verfahrens	3
3. Flächengröße, Lage im Raum und derzeitige Nutzung	3
4. Rechtliche Rahmenbedingungen, planerische Vorgaben und parallel laufende Planungen	4
4.1 Ziele der Raumordnung	4
4.2 Kommunale Planungen	4
5. Veranlassung, Inhalte und Ziele des Bauleitplans	5
6. Erschließung, Ver- und Entsorgung, Infrastruktur	5
7. Schallschutz	6
8. Plandarstellungen	6
9. Archäologie und Denkmalschutz	6
10. Hinweise auf besonderen Handlungsbedarf auf nachgeordneter Ebene	7
Teil II: Umweltbericht	8

TEIL I Ziele, Zwecke und Wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönkeberg erfolgte auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.07.2010.

Die Änderung umfasst ein Gebiet südlich der Bebauung „Buchenrade“ / westlich der B 502.

Rechtsgrundlagen für die Durchführung des Verfahrens sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 24.02.2010.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Gem. §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2). Mit dieser Arbeit wurde das Büro Matthiesen · Schlegel - Landschaftsarchitekten beauftragt.

Mit der 2. Änderung des F-Planes werden die Inhalte für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19, der sich derzeit im Verfahren befindet, bauleitplanerisch vorbereitet.

2. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Behördenbeteiligung – gleichzeitig das so genannte „Scoping“ für den Umweltbericht, in dem den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern – führte die Gemeinde am 06.09.2010 durch und forderte in einer Vorstellungsveranstaltung zu einer Stellungnahme auf. Des Weiteren wurden die Behörden und Träger sonstiger Belange am 17.08.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 27.10.2010.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren hat im Ergebnis zu einer Änderung der Planinhalte (Gebietsausweisung Sondergebiet (eingeschränktes Gewerbe) zur gewerblichen Baufläche) geführt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde vom 14.02.2011 bis zum 15.03.2011 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit den Schreiben vom 21.01.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die abschließende Beschlussfassung gem. § 1 (7) BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 25.05.2011.

3. Flächengröße, Lage im Raum und derzeitige Nutzung

Der Plangeltungsbereich (PG) umfasst ca. 0,8 ha. Er befindet sich am östlichen Rand des Gemeindegebietes, unmittelbar an der B 502. Er deckt einen Teilbereich des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 ab. Derzeit wird die Fläche z.T. als Fläche für

die Landwirtschaft und zum Teil als Kompensationsfläche (Ausgleichsfläche für Eingriffe im Zuge des Neubaus der B 502) genutzt.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen, planerische Vorgaben und parallel laufende Planungen

4.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerische Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

Landesentwicklungsplan (LEP) (2010)

Der LEP enthält im Hinblick auf den Plangeltungsbereich und das Vorhaben folgende Darstellungen bzw. Aussagen:

- Die Gemeinde Mönkeberg befindet sich innerhalb des Ordnungsraumes um das Oberzentrum Kiel.

Regionalplan des Planungsraumes III

Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster (2000)

Für die Gemeinde Mönkeberg finden sich folgende Aussagen:

- Die Gemeinde Mönkeberg befindet sich innerhalb des Ordnungsraumes um die Landeshauptstadt Kiel.
- Es liegt keine zentralörtliche Funktionszuweisung vor.
- Es liegt eine überörtliche wohnbauliche, jedoch keine gewerbliche Versorgungsfunktion vor.
- Für den südlichen Teil des Gemeindegebietes findet sich östlich der K 51 (ehemalige B 502) die Darstellung eines Vorranggebietes für den Naturschutz. Hierbei handelt es sich um das Naturschutzgebiet Mönkeberger See.

Bewertung

Da keine gewerbliche Vorsorgefunktion vorliegt, soll sich die gewerbliche Entwicklung auf ein ortsangemessenes, an der Nachfrage vor Ort orientiertes Maß beschränken. Die Ausweisung eines großen Gewerbegebietes ist mit den Zielen der Raumordnung nur vereinbar, wenn es sich um eine gemeindeübergreifende, mit den Nachbargemeinden abgestimmte Planung handelt. Die Fläche von 0,8 ha eignet sich nur für die Abdeckung der örtlichen Nachfrage.

4.2 Kommunale Planungen

Flächennutzungsplan

In dem am 04.10.2010 genehmigten Flächennutzungsplan wird die Fläche als Mischbaufläche dargestellt.

Landschaftsplan

siehe Umweltbericht

B-Plan Nr. 19 (im Verfahren)

Der Bebauungsplan Nr. 19, der derzeit von der Gemeinde aufgestellt wird, sieht im Vorentwurf entsprechend der Darstellung in der F-Planneuaufstellung eine Mischbaufläche vor.

Bewertung

Die Zielsetzungen der Gemeinde für den Plangeltungsbereich haben sich aus den in Ziffer 5 ausgeführten Gründen geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 wird entsprechend überarbeitet. Da Bebauungspläne nach § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist zeitlich vorgezogen eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

5. Veranlassung, Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der genehmigte F-Plan und der Vorentwurf zum B-Plan Nr. 19 sehen für den Plangeltungsbereich eine Mischbaufläche bzw. ein Mischbaugebiet vor. Angedacht war die Entwicklung einer Mischung von Wohnen und Gewerbe zu ungefähr gleichen Teilen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat sich herausgestellt, dass dieser Bereich aufgrund der Schallproblematik – auch bei entsprechenden Schallschutzmaßnahmen – für eine Wohnnutzung nicht geeignet ist und damit auch als Mischbaufläche/ Mischbaugebiet nicht in Betracht kommt.

Nachdem verschiedene Alternativen geprüft wurden, sich aber als nicht geeignet oder nicht realisierbar erwiesen haben, u.a. die zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch geplante Ausweisung eines Sondergebietes Groß- und Einzelhandel, hat sich die Gemeinde für die Entwicklung eines Gewerbegebietes entschieden. Dafür sprechen die gute Erreichbarkeit (Nähe zur Bundesstraße) und die Nähe zum Gewerbestandort Schönkirchen.

Auf B-Planebene ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes vorgesehen, mit einer festgesetzten Begrenzung der flächenbezogenen Schalleistungspegel. Auf diese Weise soll die Verträglichkeit mit der nahe gelegenen Wohnnutzung gesichert werden.

Weitere Festsetzungen sowie differenzierte Ausweisungen einzelner Flächen werden erst in nachfolgender Ebene (B-Plan) vorgenommen.

Über die 2. F-Planänderung soll diese Nutzung vorbereitet werden.

Angesichts einer Größe von 0,8 ha ist eine Ansiedlung von Gewerbe mit überörtlicher Bedeutung nicht möglich. Das entstehende Gewerbegebiet kann jedoch den örtlichen Bedarf abdecken, insbesondere da die Gemeinde Mönkeberg bisher keine Gewerbeflächen vorweisen kann.

Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ist mit der Darstellung eines Gewerbegebietes ebenfalls unterbunden, womit einem Teil der im Zuge der vorzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken gefolgt wird. Neben der Ansiedlung von mit den Schallschutzvorgaben verträglichem Gewerbe ist aber die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben, ggf. auch eines Discounters, unterhalb der Großflächigkeitsschwelle von 800 m² Verkaufsfläche möglich und gewollt. Auch damit soll der örtliche Bedarf bedient werden, der sich im Besonderen aus dem geplanten Neubaugebiet ergibt (B-Plan Nr. 19 „Hegebuchenrade“).

6. Erschließung, Ver- und Entsorgung, Infrastruktur

Die Fläche wird zur Zeit als Ausgleichsfläche für Eingriffe im Zuge des Neubaus der B 502 genutzt und ist in diesem Sinne ein Bestandteil der Verkehrsflächen. Sie befindet sich derzeit noch in Besitz des Bundes (Straßenbauverwaltung). Vor der Inanspruchnahme muss der Ersatz durch eine andere Fläche geregelt werden (s.a. Umweltbericht).

Die Erschließung der Fläche wird im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 19 geregelt. Vorgesehen ist die Anbindung an die parallel zur B 502 vorgesehene, so genannte Verbindungsstraße, die die Dorfstraße mit dem Abzweiger zur B 502 verbindet.

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Bundesstraße wird der nachgeordnete Bebauungsplan (B-Plan Nr. 19) Festsetzungen zu Lichtquellen enthalten, die sowohl eine Blendwirkung als auch eine Verwechslungsmöglichkeit mit Verkehrszeichen und/ oder Ampelanlagen ausschließen.

Die Ver- und Entsorgung wird ebenfalls über B-Plan Nr. 19 geregelt.

7. Schallschutz

Der Plangeltungsbereich liegt im Einflussbereich der B 502.

Für den Bereich des B-Plan Nr. 19 tritt neben der B 502 auch die geplante Verbindungstraße als Schallquelle auf (einer der Gründe, die die Gemeinde zur Aufgabe der Darstellung eines Mischgebietes bewogen haben). Während die B 502 in einem Geländeeinschnitt verläuft – wodurch die Schallimmission sich verringert – verläuft die Verbindungsstraße auf gleichem Niveau wie die Baugebiete.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 19 ist eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden. Die Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Das Vorkonzept zur schalltechnischen Untersuchung wurde im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 19 präzisiert und durch eine schalltechnische Untersuchung abgelöst. Dieses Dokument ist als Anlage beigefügt.

Aus der Darstellung einer gewerblichen Baufläche ergeben sich demzufolge keine negativen Auswirkungen auf die angrenzende und geplante Wohnbebauung, wenn – was der Fall sein wird – über den B-Plan Nr. 19 ausreichende Schallschutzmaßnahmen zur geplanten Wohnbebauung festgesetzt werden. Eine entsprechende zeichnerische Darstellung wird als Vorbereitung in den F-Plan übernommen.

Der Straßenbaulastträger der B 502 ist dabei von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die durch die Errichtung oder das spätere Vorhandensein des Lärmschutzwalls entstehen oder damit im Zusammenhang stehen.

8. Plandarstellungen

Die F-Planänderung enthält entsprechend den dargelegten Zielsetzungen der Gemeinde die nachfolgenden Plandarstellungen:

- Gewerbliche Baufläche
- Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes

9. Archäologie und Denkmalschutz

Auf der überplanten Fläche zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönkeberg befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal, das nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist. Hierbei handelt es sich um eine eisenzeitliche Siedlungsstelle (ca. 500 v. Chr.), die schon in Teilbereichen durch den Bau der B 205 überbaut und somit zerstört ist.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 19 wurde eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt. Diese ist durch den Vorhabenträger im Bebauungsplan Nr. 19 beauftragt. Die Ergebnisse werden in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt (F-Plan und B-Plan). Sollten archäologische Funde entdeckt werden, werden alle Maßnahmen mit dem Archäologischen Landesamt abgestimmt.

10. Hinweise auf besonderen Handlungsbedarf auf nachgeordneter Ebene

Hinweise des Amtes für Katastrophenschutz

In dem Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel durchgeführt.

Teil II: Umweltbericht

Gemeinde Mönkeberg
2. Änderung des Flächennutzungsplanes
Umweltbericht

Aufgestellt:

Altenholz, 22. November 2010, redaktionelle Ergänzung im März 2012

Freiraum- und Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 · 24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 0 431 - 32 37 65

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 2. Änderung des F-Plans.....	1
1.3	Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet.....	1
1.3.1	Rechtliche und planerische Bindungen	1
1.3.2	Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG	2
1.3.3	Entwicklungsziele	3
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	3
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten.....	3
2.1.2	Plangebietsbeschreibung	4
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	8
2.2.1	Wirkungen der geplanten Maßnahme und zusammenfassende Einschätzung	8
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	11
2.4	Planungsalternativen und Nullvariante.....	12
3	Zusätzliche Angaben.....	12
3.1	Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse	12
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	12
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	13

1 Einleitung

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet (PG) dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im südöstlichen Teil von Mönkeberg nahe der Bundesstraße 502 südlich der Bebauung an der Straße Buchenrade.

Das PG grenzt unmittelbar westlich an die B 502 an. Es liegt zwischen der Straßenschleife im Verlauf der Auf- und Abfahrt von der B 502 zum Schönkirchener Gewerbegebiet „Söhren“ und der nördlich liegenden Dorfstraße in Mönkeberg.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 2. Änderung des F-Plans

In der ursprünglichen Fassung des in 2007 beschlossenen neuen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönkeberg wurden zwei größere Wohnbauflächen planerisch vorbereitet. Eine Wohnbauentwicklungsfläche liegt im südöstlichen Teil von Mönkeberg südlich der Dorfstraße. Zwischen dieser geplanten Wohnbaufläche und der östlich befindlichen B 502 wurde ursprünglich eine Mischbaufläche ausgewiesen, die bis unmittelbar an die B 502 heranreicht. Die Trennlinie zwischen der geplanten Wohnbaufläche und der Mischbaufläche bildet eine Anbindungsstraße, die die B 502 mit der Dorfstraße verbinden soll. Das heißt, die vorgesehene Mischbaufläche ist allseitig von Straßen umgeben.

Die geplante Verbindungsstraße soll die verkehrliche Situation im östlichen Dorfgebiet von Mönkeberg deutlich verbessern. Sie wird planungsrechtlich durch den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 19 abgesichert und der Anknüpfungspunkt liegt an der bestehenden Zu- und Abfahrt von der B 502 zur Schönkirchener Gewerbefläche „Söhren“.

Abweichend von der ursprünglichen Planung wird keine Mischbaufläche mehr angestrebt, sondern eine gewerbliche Baufläche. Die ursprüngliche Ausdehnung der Baufläche bleibt erhalten.

Die westlich und nordwestlich angrenzende Wohnbaufläche soll mit dem oben genannten B-Plan Nr. 19 für das Gebiet „Buchenrade“ im Detail überplant werden.

In einem aktuellen Gutachten zu den Lärmimmissionen (vom Ing.-Büro WVK Neumünster) werden die Folgen dieser Bauleitplanung hinsichtlich der Lärmimmissionen, insbesondere im Hinblick auf das westlich (im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 19) geplante Wohngebiet, untersucht.

1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Mönkeberg liegt im Verdichtungsraum um die LH Kiel und gehört zu dem größeren Ordnungsraum Kiel. Die Gemeinde ist daher Siedlungsschwerpunkt.

Regionalplan für den Planungsraum III, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (Fortschreibung 2000)

Der Regionalplan beinhaltet den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht. Er ist auf einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2015 ausgerichtet.

Für die Gemeinde Mönkeberg ergeben sich daraus die folgenden Festlegungen:

- Die Gemeinde Mönkeberg befindet sich innerhalb des **Ordnungsraumes** um die Landeshauptstadt Kiel.
- Es liegt keine zentralörtliche Funktionszuweisung vor.
- Für den südlichen Teil des Gemeindegebietes findet sich östlich der K 51 (ehemalige B 502) die Darstellung eines **Vorranggebietes für den Naturschutz**. Hierbei handelt es sich um den Mönkeberger See, der zwischenzeitlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.
- Ebenfalls im südlichen Teil des Gemeindegebietes, jedoch westlich der K 51, ist ein **regionaler Grünzug** dargestellt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster (2000)

Der Mönkeberger See mit seinen Randzonen ist als geschützte Feuchtfläche für die Ausweisung als Naturschutzgebiet geeignet; zwischenzeitlich existiert dieses NSG.

Gleichzeitig stellt dieses Areal einen Schwerpunktbereich des geplanten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar. In westliche Richtung zur Kieler Förde sowie in nordöstliche (über den „Stangenberg“) und in östliche Richtung sind Verbundkorridore ausgewiesen, die zur Vernetzung des NSG beitragen sollen und die in einem naturnahen Zustand erhalten werden müssen, um eine noch stärkere Isolierung des Biotopkomplexes Mönkeberger See zu verhindern. Als Ziel formuliert der LRPL für den Schwerpunktbereich mit der Nr. 245: „Erhaltung der unbeeinflussten Situation (im Bereich des See-Verlandungsgürtels) und Pflege des Feuchtgrünlandes“.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Mönkeberg

Im Zeitraum 2007/2008 wurden der neue und für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellte F-Plan sowie der fortgeschriebene Landschaftsplan beschlossen. Danach soll die wohnbauliche Entwicklung schwerpunktmäßig im östlichen bzw. südöstlichen Teil von Mönkeberg stattfinden. Aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und dem geringen Anteil an unbebauten Freiflächen sind den Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten enge Grenzen gesetzt. Wie oben ausgeführt ist aktuell im F-Plan noch im Anschluss an die Wohnbaufläche südlich der Dorfstraße eine Mischbaufläche ausgewiesen.

1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

Das PG stellt einen Teil eines von Knicks durchzogenen und von Ackernutzung beherrschten Landschaftsausschnittes dar. Die durchweg dichten und bunten Knicks mit einer strukturreichen Zusammensetzung unterliegen den Schutzbestimmungen des § 21 Abs. 1 LNatSchG. Am zentralen Knick dieses PG existiert ein sehr kleines Stillgewässer, das regelmäßig in den Sommermonaten trockenfällt. Trotz der geringen Größe erfüllt das Gewässer wertvolle Funktionen im Naturhaushalt und stellt folglich einen geschützten Biotop dar.

Am östlichen Rand des PG befindet sich auf einem schmalen dreieckigen Areal eine Ausgleichsfläche, die der neugebauten B 502 zugeordnet ist und die einem Planfeststellungsbeschluss unterliegt. Diese Ausgleichsfläche soll sich zu einem waldartigen Gehölzbestand entwickeln und ist entsprechend naturnah bepflanzt. Als junge Waldfläche unterliegt das Areal auch den Schutzbestimmungen des Landeswaldgesetzes.

Streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Zur Berücksichtigung der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Bauleitplanung wurde vom Dipl.-Biologen D. Hammerich bereits im Jahr 2007 eine spezielle biologische Ausarbeitung vorgelegt, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird. An der grundsätzlichen Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung im hier betrachteten Bereich hat sich nichts geändert; die ursprünglich vorgesehene Mischbaufläche wird lediglich durch eine gewerbliche Baufläche ersetzt.

Im Rahmen der noch ausstehenden verbindlichen Bauleitplanung einerseits für die angestrebte Wohnbaufläche „Buchenrade“ (in Form des B-Planes Nr. 19) und andererseits für die gewerbliche Baufläche wird noch ein sog. Artenschutzbericht vorgelegt.

1.3.3 Entwicklungsziele

Im Sinne eines Leitbildes für die Entwicklung von Natur und Landschaft ist in der L-Plan-Fortschreibung der Gemeinde Mönkeberg für den betreffenden Landschaftsausschnitt Folgendes formuliert:

- Schutz und Bewahrung der Funktionsfähigkeit des Knicknetzes bei Erschließung eines neuen Wohngebietes durch Erhaltung der geschützten Wallhecken und Einrichtung von Pufferzonen,
- Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zum ausgedehnten, im Stadtgebiet Kiels befindlichen Feuchtbiotop, damit es zu keiner Störung dieses ausgesprochen wertvollen Biotopkomplexes kommt,
- Freihaltung der für die Anbindung des Mönkeberger See-Niederungsgebietes an das Hinterland wichtigen Biotopverbundflächen südlich des Baugebietes „Söhren“ von Bebauung,
- Offenhaltung eines Grünzuges östlich des Baugebietes „Söhren“, der den vergrößerten Siedlungsbereich gliedert und für ein gutes Wohnklima sorgt,
- Erhaltung der Knicks zur landschaftlichen Einbindung des hier vorgesehenen neuen Baugebietes und Realisierung weiterer Eingrünungen.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Wie oben ausgeführt, stellt der Mönkeberger See mit seinen Randzonen lt. Landschaftsrahmenplan von 2000 als geschützte Feuchtfläche einen Schwerpunktbereich des geplanten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar. Mit Hilfe von Verbundkorridoren soll zur Vernetzung des NSG beitragen werden. Diese Korridore sind in einem naturnahen Zustand zu erhalten, um eine noch stärkere Isolierung des Biotopkomplexes Mönkeberger See zu verhindern. Dieser Ausweisung ist bei der vorbereitenden Planung der Siedlungsentwicklungsflächen in Mönkeberg Rechnung getragen worden, so dass keine Konflikte mit dem Biotopverbund erwartet werden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich liegt das Plangebiet am Rand der Einheit ‚Probstei und Selenter See-Gebiet‘ und gehört zu dem übergeordneten Östlichen Hügelland. Die Lage an der Kieler Förde prägt Mönkeberg.

2.1.2 Plangebietsbeschreibung

Zur Erfassung der im PG vorkommenden Strukturen erfolgten Ortsbesichtigungen, die der Kartierung der sog. Biotoptypen dienten. Der südöstliche Teil von Mönkeberg im Übergang zu den Nachbargemeinden Kiel und Schönkirchen wird landwirtschaftlich genutzt. Die Acker-schläge sind von dichten und bunten Knicks gegliedert. Der höchste Geländepunkt liegt mit ca. 40 m ü. NN westlich des Plangebietes. Das leicht wellige Gelände fällt von Süden nach Norden auf eine Höhe von ca. 32 m ü. NN ab. Im Vergleich mit der Knicklandschaft nördlich des Oberdorfes ist das Knicknetz südlich der Dorfstraße etwas weniger dicht ausgebildet.

Der Gehölzbewuchs der dort anzutreffenden intakten Wallhecken ist sehr dicht, die ausla-denden Knicks stocken i. d. R. auf niedrigen Wällen und die Gehölzzusammensetzung ist artenreich. Hasel, Schlehe, Hainbuche, Wildrose, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Zitterpappel, Brombeere, Holunder u. a. sowie einige auffällige, wertvolle Stieleichen als Knicküberhälter sind typisch. Im südlichen Teil des PG findet sich am zentralen Knick ein Tümpel (s. u.), der durch einige große Baumweiden (Silberweide) markiert wird.

Auf den Ackerflächen werden hauptsächlich Raps und Getreide angebaut. Eine schmale Restfläche eines ehemaligen Ackers, der von der neuen Bundesstraße geteilt worden ist, ist nach dem Neubau der B 502 waldartig bepflanzt worden. Dieses Areal übernimmt Aus-gleichsfunktionen für die Folgen des Straßenneubaus. Die außerhalb des PG liegenden aus-gedehten Böschungflächen an der Bundesstraße sind ebenfalls naturnah mit Gehölzen bepflanzt bzw. unterliegen der Sukzession.

Die geplante Anbindungsstraße von der Dorfstraße zur B 502 verläuft an ihrem nördlichen Anfang zunächst über einen schmalen asphaltierten Weg, der die von der Baumaßnahme betroffenen Äcker erschließt. An diesen schmalen Gemeindegeweg schließt westlich eine ge-meindeeigene Grünfläche an, die überwiegend nicht genutzt wird und von einer jungen Baumreihe gesäumt ist.

Am zentralen Knick dieses relativ eng begrenzten Plangebietes für die gewerbliche Bauflä-che existiert ein sehr kleines Stillgewässer. Bei dem Tümpel handelt es sich um ein schma-les Gewässer, das in den Knick integriert ist und Oberflächenwasser sammelt. In den Som-mermonaten fällt das Gewässer über einen längeren Zeitraum trocken und ist daher als ein typischer Ackertümpel anzusprechen. Markiert wird das kleine Feuchtbiotop durch mehrere große alte Baumweiden. Gewässertypische Vegetation ist kaum vorhanden, Vertreter der Ruderalfluren bestimmen den krautartigen Bewuchs.

Nördlich schließen einerseits neuere Wohngrundstücke an, die an der Wohnstraße Buchen-rade liegen. Andererseits existieren dort auch noch ältere Siedlungsgrundstücke mit langge-streckten Gärten, die von der Dorfstraße bis zum Acker reichen. Dort werden z. B. Weih-nachtsbäume kultiviert.

Im Süden erstreckt sich der Plangeltungsbereich bis an die Straßenschleife der B 502-Ab-fahrt zum Schönkirchener Gewerbegebiet Söhren. Etwas weiter westlich existiert im Ho-heitsbereich der Landeshauptstadt Kiel ein ausgedehntes Feuchtgebiet mit herausragenden Funktionen für den Naturhaushalt, zu dem mit den zukünftigen Siedlungsflächen ein ausrei-chender Abstand eingehalten wird. Ruderalflächen umgeben dieses Feuchtgebiet.

Bedeutung des PG für Tiere und Pflanzen

Knicks

Im Gegensatz zu den Knicks im Mönkeberger Siedlungsbereich haben die Wallhecken oder Knicks insbesondere im östlichen landwirtschaftlich genutzten Gemeindegebiet keinen be-engten Standort und sind überwiegend gut ausgebildet.

Typisch für das Gemeindegebiet ist der bunte Schlehen-Hasel-Knick mit Vorkommen von Hainbuche, in feuchteren Bereichen kommen Erlen, Eschen und Baumweiden hinzu. Stellenweise findet sich im PG vermehrt Zitterpappel. Ausgeprägte Knicklandschaften existieren im nordöstlichen Gemeindegebiet sowie in geringerer Ausdehnung am südöstlichen Rand von Mönkeberg im Übergangsbereich zu Schönkirchen und Kiel. Die Knicklandschaft ist als ausgesprochen wertvoll einzustufen. Das ist einerseits in den ökologischen Funktionen und andererseits in den wertvollen Wirkungen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung begründet.

Das von den Knicks im betrachteten PG gebildete Netz ist im Vergleich mit dem Raum zwischen Stangen- und Klingenberg weniger dicht, dennoch ist das Vorkommen des in Schleswig-Holstein relativ seltenen Neuntöters und anderer seltenerer Knickvögel nicht ausgeschlossen. Die Nähe zu strukturreichen Biotopen im Kieler Stadtgebiet und zum Mönkeberger See wirkt sich günstig auf die ökologische Wertigkeit der Knicklandschaft aus. Je dichter das Knicknetz ist und je zahlreicher die Knotenpunkte, umso artenreicher ist das Spektrum an Pflanzen und Tieren, die sich in der Knicklandschaft aufhalten.

Die vereinzelt in den Knicks vorkommenden großen Eichenüberhälter bereichern den Raum deutlich.

Wie den Erkenntnissen aus der Geländearbeit im Zusammenhang mit dem Artenschutzbericht entnommen werden kann, dienen die Knicks den streng geschützten Fledermäusen als Leitlinie in ihrem Jagdgebiet. In den alten Bäumen finden in den Höhlen und Spalten ggf. Greifvögel Nistmöglichkeiten und andere Tiere Unterschlupf.

Tümpel in landwirtschaftlich genutzten Flächen

In gesamten Gebiet Mönkebergs finden sich nur vereinzelt Tümpel in landwirtschaftlich genutzten Flächen; sie sind häufig durch Einträge von Nährstoffen und Agrochemikalien beeinträchtigt. Im Falle des im PG an einem Knick liegenden Tümpels ist die Funktionsfähigkeit wegen der geringen Größe und der isolierten Lage eingeschränkt; er hat keinen Kontakt zu anderen Feuchtbiotopen oder Gewässern, liegt jedoch am Knick und ist daher zumindest für einige Arten erreichbar. Er erfüllt somit Funktionen für den Naturhaushalt und unterliegt dem Schutz des § 21 (1) LNatSchG. Der Tümpel war im Sommer vollständig trockengefallen; eine typische Eigenschaft von Tümpeln. Das Trockenfallen hat Auswirkungen auf das Artenspektrum und begünstigt i. d. R. Amphibien. Amphibien, insbesondere streng geschützte Arten wie Moorfrosch und Kammolch, wurden bei einer im Sommer 2010 stattgefundenen Kartierung jedoch nicht festgestellt.

Acker und junge Aufforstung

Die landwirtschaftlichen Flächen des PG werden beackert; es handelt sich um ertragreiche Böden, so dass der Anbau von Raps und Getreide vorherrscht.

Die im östlichen Teil direkt an der B 502 liegende kleinflächige junge Aufforstung kann wegen des geringen Alters noch keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt übernehmen und hat eher den Charakter einer von jungen Gehölzen überstandenen Ruderalflur. Die Fläche ist über die Knicks in den Ackerschlägen und die ausgedehnten gehölzbestandenen Straßenböschungen relativ gut mit anderen Gehölzstrukturen verknüpft. Wald fehlt jedoch in unmittelbarer Nähe.

Altbaumbestand sowie andere Baumreihen und -gruppen

In den Knicks finden sich zahlreiche alte Überhälterbäume, wobei die Stieleiche überwiegt. Die schmale asphaltierte Straße, die die Ackerflächen von der Dorfstraße aus erschließt, wird von jungen Eschen gesäumt. Alte Bäume mit ihren möglichen Höhlen und Nischen übernehmen vielfältige Funktionen für an Holz gebundene Tierarten sowie als Ansitzwarte z. B. für Greifvögel und als Niststätte.

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens - Ausgangssituation

Um die Belange des Artenschutzes berücksichtigen zu können, hat der Diplom-Biologe D. Hammerich bereits im Jahr 2007 eine spezielle Ausarbeitung in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt. Zudem wurde das Gelände im Vorgriff auf die Erstellung des sog. Artenschutzberichtes für den B-Plan Nr. 19 im Sommer 2010 ein weiteres Mal besichtigt.

Die wesentlichen Erkenntnisse zur Ausgangssituation sowie zu den Konsequenzen für die anstehende Planung sind nachfolgend wiedergegeben.

Teilgebiet II: landwirtschaftliche Nutzflächen im Südosten bis zur Abfahrt der B 502

Brutvögel

Das Teilgebiet II ist durch seine geringere Größe und stärkere Uniformität und Nutzungsintensität vom TG I unterschieden. Entsprechend weniger reichhaltig ist auch die Vogelbesiedlung sowohl was den Arten- (29 potenziell auftretende Arten) als auch den Individuenreichtum anbelangt. Bis auf das Rebhuhn ist hier z. B. mit keinen bestandsgefährdeten Arten zu rechnen, die auch im TG I vorkommen (können). Grundsätzlich kann hier dagegen in den weniger erschlossenen und störungsarmen Bereichen am Südrand der gefährdete Neuntöter erwartet werden.

Hier grenzt in unmittelbarer Nähe ein sehr geschützt liegendes Kleingewässer an, das von zahlreichen Wasservogelarten (u. a. Stock- und Schnatterente, Graugans, Bless- und Teichhuhn) besiedelt wird. Dieses Gebiet ist als hochsensibel gegenüber menschlichen Störeinflüssen einzustufen. Daher kommt dem nördlich angrenzenden und wenig erschlossenen TG II in dieser Hinsicht eine bedeutende Funktion als Pufferfläche zwischen Gewässerniederung und Siedlungsrand zu.

Fledermäuse

Die Fledermausgemeinschaft beschränkt sich im TG II auf das Repertoire der häufigsten Kulturlandschaftsarten. Über den Grünländern und entlang der Knicks jagen gelegentlich Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermäuse. Vor allem entlang des Weges am Westrand wurde jedoch ein hoher Interaktionsgrad beobachtet. Offenbar gibt es hier rege Wechselwirkungen zwischen den Siedlungsbereichen von Dietrichsdorf und Mönkeberg. Die Knicks am Wege werden zudem regelmäßig und ausgiebig von Zwerg- und Mückenfledermäusen bejagt. Im Herbst dürfte während der Migration hier auch die Rauhautfledermaus zu beobachten sein. Vor allem die angrenzende Gewässerniederung dürfte für zahlreiche Fledermausarten (insbes. Wasser-, Breitflügel-, Rauhaut- und Mückenfledermaus) eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat besitzen. Entlang der verschiedenen Knicks verläuft dann bei vielen mehr oder weniger strukturgebunden fliegenden Arten der Einflug ins Jagdhabitat.

Im Frühjahr/Sommer 2010 wurde im Rahmen einer Ortsbesichtigung festgestellt, dass das im Gebiet befindliche und regelmäßig trockenfallende Kleingewässer keine Amphibienvorkommen beherbergt.

Boden

Im östlichen Hügelland stellt der Geschiebemergel vielfach das vorherrschende Ausgangsmaterial für die Bodenbildung dar; ähnliche Verhältnisse können auch im Plangebiet erwartet werden. Seltene Bodentypen wie z. B. Hoch- oder Niedermoor kommen im untersuchten Raum nicht vor.

Wasser

Grundwasser steht wegen der Geländehöhen mit großer Wahrscheinlichkeit erst in größerer Tiefe an; mit Schichtenwasser muss wegen des Lehm-/ Tonanteils im Boden gerechnet werden.

Wie oben schon erwähnt, findet sich im Gebiet ein kleines Gewässer am zentralen Knick, wobei es sich dabei um einen im Sommer gänzlich trockenfallenden Tümpel handelt. Dieser Tümpel kann aufgrund der ungünstigen Lage nicht erhalten werden.

Luft

Die im betrachteten Raum zu verzeichnenden Luftbelastungen resultieren im Wesentlichen aus den Immissionen der unmittelbar vorbeiführenden Bundesstraße, wobei die B 502 auf Höhe des zukünftigen Baugebietes im Einschnitt verläuft und auf den Straßenböschungen angelegte Pflanzungen die Belastung z. B. mit Stäuben etwas abschwächen. Als weitere Emissionsquelle ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Ackerflächen zu nennen.

Klima

Das Klima im Bereich des östlichen Hügellandes wird durch die für Schleswig-Holstein charakteristische Westwinddrift bestimmt. Der häufige Durchzug zyklonaler Tiefdruckwirbel führt zu einem gemäßigten, feucht-temperierten, ozeanischen Klima, das durch die Nähe zur Ostsee etwas modifiziert wird.

Aus der Geländesituation im PG ergibt sich kein von dem vorgenannten abweichendes (Klein)Klima. Das Knicknetz wirkt sich jedoch ausgleichend aus und stellt einen Windschutz für die zukünftigen Grundstücke dar.

Landschaft

Der von der geplanten Baumaßnahme betroffene Teil von Mönkeberg liegt abseits der Straßen und Fußwege und ist für den Betrachter kaum wahrnehmbar. Beherrschend sind wie schon ausgeführt die relativ großflächige Ackernutzung sowie das zur Gliederung beitragende Knicknetz. Darüber hinaus wirkt sich die unmittelbare Nähe zur B 502 auf den landschaftlichen Charakter aus. Von den an den Siedlungsrändern befindlichen Grundstücken ergeben sich Ausblicke auf die Äcker. Das leicht wellige bis teilweise kuppige Gelände weist keine Besonderheiten auf und ist für den Raum typisch.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist aufgrund der Intensivnutzung durch die Landwirtschaft und der abgeschnittenen Lage (wegen der B 502) als eher gering einzustufen; der Knickbestand stellt in diesem Zusammenhang jedoch eine herausragende naturnahe Struktur dar. Der ausgedehnte Feuchtbiotop in geringer Entfernung im Kieler Stadtgebiet übernimmt ebenfalls herausragende Funktionen für den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt. Insgesamt wirken sich die in der Umgebung vorhandenen Biotopkomplexe wie z. B. am Mönkeberger See positiv auf die biologische Vielfalt aus.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

In der Nähe des PG existieren weder vorhandene oder geplante Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie noch Europäische Vogelschutzgebiete.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Als empfindlich einzustufende Nutzungen wie allgemeine Wohngebiete schließen nördlich an. Dabei handelt es sich um die relativ neuen Wohngrundstücke an der Straße Buchenrade. Darüber hinaus existieren langgestreckte Grundstücke an der Dorfstraße mit älterer Bebauung, die von der Dorfstraße bis zum Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 19 reichen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass mit dem B-Plan Nr. 19 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet geschaffen werden sollen. Dieses Wohngebiet wird zukünftig lediglich durch die geplante Anbindungsstraße von der Gewerbebaufläche getrennt sein. Daher stellt der Lärmschutz in dieser Bauleitplanung einen wichtigen Aspekt dar. Die Gewerbebaufläche und die Anbindungsstraße

sind in diesem Zusammenhang als Störquellen von besonderem Interesse; ein schalltechnisches Gutachten untersucht diese Thematik.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Objekte/Bereiche mit Bedeutung aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht kommen im Plangeltungsbereich möglicherweise vor: Im Rahmen der schon Jahre zurückliegenden Bauarbeiten für die B 502 wurden Spuren einer historischen Siedlung festgestellt. Der wesentliche Teil des archäologisch interessanten Bereiches ist bereits mit dem damaligen Straßenbau verloren gegangen. Jedoch sind weitere Funde auf den westlich der B 502 befindlichen Flächen nicht ausgeschlossen. Dieses Interessensgebiet ist bei den Bauarbeiten zu beachten und im Vorwege ist eine Untersuchung erforderlich.

Darüber hinaus hat der aus der Verkoppelung hervorgegangene Knickbestand eine wichtige kulturhistorische Bedeutung für die verbliebenen Freiräume in der Gemeinde Mönkeberg.

Vorbelastung durch Emissionen, Abfällen und Abwässern

Wie weiter oben ausgeführt, ist der im Umfeld der B 502 befindliche Landschaftsraum durch die verkehrsbedingten Immissionen vorbelastet. Auf Höhe der Siedlungserweiterungsfläche verläuft die Bundesstraße im Einschnitt und höhere Lärmschutzwälle oder -wände sind nicht vorhanden. Ansonsten sind Vorbelastungen nicht festzustellen bzw. nicht bekannt. Das ist im Wesentlichen darin begründet, dass die beanspruchten Flächen bisher landwirtschaftlich genutzt waren.

Altstandorte oder Altlasten sind nicht bekannt.

Nutzung erneuerbarer Energie

Aktuell spielt im PG die Nutzung von Energien aus regenerativen Quellen keine Rolle.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Den Naturhaushalt betreffende Wechselwirkungen sind insofern vorhanden, als dass die vom Vorhaben betroffenen Bereiche landwirtschaftlich genutzt waren und dementsprechend überall offener (unversiegelter) und wertvoller Boden anzutreffen ist. Offener Boden mit dem ausgesprochen wertvollen humosen Ober- oder Mutterboden übernimmt Lebensraumfunktionen für Tierarten des obersten Bodenhorizontes, der Boden dient den Pflanzenarten (im vorliegenden Fall den Knicks als naturnahe Struktur) als Lebensraum und das Regenwasser wird vom Boden gefiltert und gespeichert. Der offene Boden lässt eine Grundwasserneubildung zu.

Für Ackerlandschaften, Knicks und sonstige Gehölze bewohnende Tierarten übernimmt das bisher unbebaute Areal vielfältige Funktionen, weil sie dort Nahrung, Unterschlupf sowie Nist- und Brutmöglichkeiten finden. In diesem Zusammenhang sind die Knicks als das wichtigste Landschaftselement einzustufen. Dennoch übernehmen auch die Äcker Funktionen; sie lassen eine Wanderung der Tiere zu. Die Knicks stellen nicht nur Lebens- und Nahrungsraum dar, sondern tragen auch wesentlich zur Lebensraum-Vernetzung bei. Trotz der geringen Größe übernimmt der Tümpel ebenfalls gewisse Funktionen für den Naturhaushalt und ist über die Knicks räumlich angebunden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Wirkungen der geplanten Maßnahme und zusammenfassende Einschätzung

Von der gewerblichen Baufläche an dieser Stelle sind hauptsächlich landwirtschaftlich (als Acker) genutzte Flächen sowie das Knicknetz betroffen; es kommt dementsprechend zu einem Eingriff in den wertvollen Knickbestand. Durch das Verschieben von Knickabschnitten an den Rand der zukünftigen Grundstücke kann der Eingriff gemindert werden. Infolge der neuen Siedlungsfläche wird eine Straßenausgleichsfläche der planfestgestellten B 502 teilweise beansprucht und muss daher an anderer Stelle neu geschaffen werden.

2.2.1.1. Auswirkungen auf Umweltbelange

Tiere und Pflanzen

Im Wesentlichen kommt es zu einer Beanspruchung und Versiegelung von wertvollem Ackerland und von Knickbestand. Im Fall der Äcker ist keine naturnahe Vegetation betroffen; der Verlust von Knickbestand in einer Länge von ca. 200 m ist dagegen erheblich.

Die junge Aufforstung in der Straßenausgleichsfläche geht teilweise verloren.

Der zentral an einem Knick befindliche kleine Tümpel kann nicht erhalten werden.

Das vorher unversiegelte, bisher überwiegend beackerte Gelände geht als Lebensraum für (Boden)Lebewesen und Pflanzen im Großen und Ganzen verloren.

Auswirkungen auf die Fauna lt. Artenschutzrechtlicher Prüfung von 2007

Zudem wurde das Gelände im Vorgriff auf die Erstellung des sog. Artenschutzberichtes für den B-Plan Nr. 19 im Sommer 2010 ein weiteres Mal besichtigt.

Hinweise und Konsequenzen für die gemeindliche Planung lt. Dipl.-Biologe D. Hammerich:

Das Artenschutzrecht besitzt seit der Neufassung des BNatSchG von März 2002 eine besondere Bedeutung und praktische Konsequenz u. a. für alle Maßnahmen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Danach ist grundsätzlich bei jeder Art von Eingriffen zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG (kurz das Verbot des Tötens geschützter Arten, der Beschädigung und Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie das absichtliche Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit) durch das geplante Vorhaben eintreten können. Sollte dies für europarechtlich geschützte Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (alle heimischen Vogelarten) oder des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z. B. alle heimischen Fledermäuse, Haselmaus, viele Amphibien, Zauneidechse, Hirschkäfer etc.) der Fall sein, ist zwingend beim Landesamt für Natur und Umwelt in Flintbek eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 62 BNatSchG einzuholen.

In den drei untersuchten Teilgebieten im Gemeindegebiet kommen verschiedene europäisch geschützte Arten vor. Während bei den meisten Vogelarten eine Beschränkung der Bauzeiten in der Regel ausreichen dürfte, um dem (europäischen) Artenschutzrecht Genüge zu tun, ist es bei den Fledermäusen notwendig, konkrete Betroffenheiten insbesondere von Quartieren (alle Arten und zwar unabhängig davon, ob sie gerade genutzt werden oder nicht) möglichst generell auszuschließen. Weiterhin sind auch hochbedeutsame Bestandteile des Jahreslebensraumes wie quarternahe Jagdhabitats und traditionelle Flugstraßen geschützt, sofern ihre Beseitigung Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der gesamten Lebensstätte haben könnte. Je seltener und gefährdeter die jeweils betroffene Art ist, desto höher ist die Sorgfaltspflicht der Gemeinde hinsichtlich der dauerhaften Vorkommen dieser Art auf ihrem Gebiet anzusiedeln.

Im Rahmen der Freilandbefragungen konnten bereits einige besonders wertvolle Fledermaus-Teilhabitate herausgearbeitet werden. Sollten innerhalb dieser hochwertigen Lebensraumbestandteile Veränderungen geplant sein, die die Funktionsfähigkeit derselben einschränken könnten, sind detaillierte Untersuchungen zur Aktualisierung und Konkretisierung der erhobenen Grundlagendaten dringend zu empfehlen, um der Gemeinde letztendlich Planungssicherheit geben zu können. Denn sollten Beeinträchtigungen zu erwarten sein, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, ist entweder durch gezielte vorgezogene Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebensstätte zu gewährleisten, so dass der Verbotstatbestand gar nicht erst eintritt oder es ist sicherzustellen, dass eine Befreiung nach § 62 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten möglich ist.

Besondere Vorsicht ist grundsätzlich immer beim Rückbau älterer Gebäude und Industrieanlagen sowie bei der Fällung alter, höhlenreicher Laubbäume ab einem Stammdurchmesser von > 50 cm geboten, da diese mit zunehmendem Alter eine erhöhte Bedeutung als

mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse oder auch gelegentlich für koloniebrütende Vögel (Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling etc.) besitzen. Bei flächenhaften Überbauungen der siedlungsnahen Agrarlandschaft sind nach gegenwärtiger Gesetzesauslegung darüber hinaus vor allem die Vorkommen der bestandsgefährdeten Vogelarten, die Laichgewässer von Moor- und Laubfrosch, Kammmolch, Kreuzkröte und Rotbauchunke u. a. sowie mögliche Quartierbäume und traditionelle Flugstraßen von Fledermäusen entlang von Leitstrukturen wie Knicks, Baumreihen, Alleen, Gewässerläufen, Waldrändern etc. besonders zu gewichten und einer detaillierten Überprüfung zu unterziehen.

Im Rahmen der noch ausstehenden verbindlichen Bauleitplanung wird auf der Basis der ersten artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2007 ein konkreter Artenschutzbericht vorgelegt.

Boden

Das Bauvorhaben ist mit einem Eingriff in den Boden und in den Wasserhaushalt verbunden, wertvoller Ackerboden wird versiegelt.

Wasser

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil das Regenwasser über die Oberfläche abgespült wird, statt dem Grundwasser zugeführt zu werden.

Größere Oberflächengewässer liegen nicht in der Nähe des Eingriffsbereiches, sodass vorhabensbedingte Störungen nicht zu erwarten sind. Der am zentralen Knick liegende sehr kleine Tümpel kann nicht erhalten werden und muss folglich an anderer Stelle durch einen gleichwertigen Biotop kompensiert werden.

Luft

Nennenswerte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Klima

Nennenswerte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, sofern die betroffenen Knicks durch Verschiebung an eine andere Stelle erhalten werden können.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird sich merklich verändern, weil eine bisher landwirtschaftlich genutzte Freifläche für eine Siedlungsausdehnung beansprucht wird. Das historisch bedeutsame Knicknetz geht teilweise verloren bzw. kann durch das Versetzen an den Rand und auf eine westliche Ausgleichsfläche erhalten werden.

Biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben kommt es wegen des Eingriffes in Wallhecken zu deutlichen Störungen im Bereich des geschützten und ökologisch wertvollen Knickbestandes. Das Versetzen von Knickabschnitten und die dadurch mögliche teilweise Erhaltung können zur Eingriffsminde- rung beitragen.

Die verloren gehende junge Straßenausgleichsfläche soll an anderer Stelle auf einer Öko- kontofläche der Gemeinde Mönkeberg neu geschaffen werden, so dass hieraus keine gra- vierenden Folgen für die biologische Vielfalt erwartet werden.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Derartige Schutzgebiete kommen in Plangebietsnähe nicht vor, sodass entsprechende Stö- rungen nicht eintreten werden.

Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Mit der Erschließung der neuen Siedlungsfläche verändert sich das Wohnumfeld der angrenzenden Siedlungen.

Hinsichtlich der verkehrsbedingten Lärmimmissionen und der von der gewerblichen Nutzung ausgehenden Lärmbelastungen liegt ein Schallschutzgutachten vor, das diese Thematik detailliert untersucht. Zu dem westlich geplanten Wohngebiet im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 19 werden aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, die in der noch ausstehenden konkreten Bauleitplanung verbindlich festgesetzt werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand werden Kultur- und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die vermuteten archäologisch bedeutsamen Siedlungsreste werden durch Suchgrabungen rechtzeitig erkundet, ggf. dokumentiert und dann schließlich geborgen.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Diese Aspekte finden in vollem gesetzlich geforderten Umfang Berücksichtigung und werden in dem noch ausstehenden konkreten Bauleitplan detailliert behandelt.

Altlasten

Altstandorte und Altlasten sind nicht bekannt.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie

Diese Aspekte werden in der verbindlichen Bauleitplanung soweit sinnvoll und möglich durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

Auswirkungen auf Landschaftsplan-Darstellungen sowie sonstige umweltbezogene Pläne

Nennenswerte Konflikte mit den Darstellungen der gemeindlichen Landschaftsplanung existieren nicht, da in der Fortschreibung des Landschaftsplanes von 2007 bereits die Mischbaufläche berücksichtigt worden ist und es sich bei dieser 2. Änderung des F-Planes lediglich um eine Umwidmung in eine gewerbliche Baufläche handelt.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Dieser Aspekt findet in vollem gesetzlich geforderten Umfang durch entsprechende Festsetzungen im noch ausstehenden B-Plan Berücksichtigung.

Wechselwirkungen und -beziehungen

Die überbauten und befestigten Flächen des überplanten Areals werden zukünftig Barrieren in der Landschaft darstellen und können keine bzw. nur noch sehr eingeschränkt Funktionen für die Schutzgüter wie Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen übernehmen, sodass damit die Wechselbeziehungen beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das vom Vorhaben betroffene Areal bisher als Acker intensiv genutzt worden ist und der Biotopverbund durch die B 502 eingeschränkt ist. Die angestrebte Verschiebung von Knicks in größerer Länge bewirkt eine Eingriffsminderung, dennoch sind negative Folgen für Wechselwirkungen und -beziehungen zu konstatieren.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Naturschutzfachlich sind folgende Aspekte für das Bauprojekt an dieser Stelle bedeutsam:

- Der Eingriff in das Knicknetz muss auf das unvermeidbare Mindestmaß reduziert werden.

- Als herausragendes und aus Naturschutzsicht wertvolles Landschaftselement sollen die Knicks auch im zukünftigen Baugebiet an seinen Rändern erhalten bleiben und mit Pufferzonen sinnvoll planerisch integriert werden. Zu diesem Zweck werden die zentral liegenden Knickabschnitte verschoben.
- Zum wertvollen Feuchtgebiet im Hoheitsbereich der Landeshauptstadt Kiel ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, dies wurde bereits im neu aufgestellten F-Plan sichergestellt. Gleichzeitig muss ein Biotopverbundkorridor zum Mönkeberger See freigehalten werden. Diesen beiden Zielsetzungen wird mit der Herrichtung der westlichen Ausgleichsfläche Rechnung getragen.
- Weil es sich zukünftig um einen Ortseingangsbereich von Mönkeberg handelt, sind Begrünungsmaßnahmen auch in der geplanten gewerblichen Baufläche vorzusehen.

2.4 Planungsalternativen und Nullvariante

Zur Vorbereitung der Siedlungsentwicklung in Mönkeberg und anderer Projekte wurde der Flächennutzungsplan neu aufgestellt sowie der gemeindliche Landschaftsplan fortgeschrieben. Im Fall der hier betrachteten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich eine ursprünglich konzipierte Mischbaufläche in eine gewerbliche Baufläche umgewidmet. Grundsätzliche Planungsalternativen existieren nicht.

Die Nullvariante bedeutet im vorliegenden Fall, dass in dieser vorbereitenden Bauleitplanung die Nutzung als Mischgebiet im betreffenden Bereich weiterhin Bestand hat und die gewerbliche Nutzung nicht zum Tragen kommt. Das heißt jedoch nicht, dass die Fläche von Bebauung freigehalten wird. Aus diesem Grund hat die Nullvariante insbesondere für Natur und Landschaft keine Vorteile; bei den übrigen Schutzgütern verhält es sich ähnlich.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse

Die Ausgangssituation ist bereits 2007 im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes mit einer Kartierung der Biotoptypen und der Flächenbeschaffenheiten erfasst worden. Diese Erkenntnisse wurden durch eine erneute Kartierung im Sommer 2010 aktualisiert.

Ähnlich verhält es sich mit dem biologischen Fachbeitrag zur Fauna: Im Vorgriff auf die Erstellung des sog. Artenschutzberichtes für den B-Plan Nr. 19 wurde das Gelände im Sommer 2010 ein weiteres Mal besichtigt.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen wurde ein Gutachten vorgelegt, in dem es einerseits um die verkehrsbedingten Belastungen der B 502 für die neuen Grundstücke im geplanten Wohngebiet (B-Plan Nr. 19) sowie andererseits um die Folgen der neuen Anbindungsstraße und der hier betrachteten gewerblichen Baufläche auf bestehende und geplante Wohngrundstücke geht. Die daraus resultierenden Vorkehrungen werden soweit planerisch möglich in der F-Plan-Änderung berücksichtigt.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Lt. § 4 c BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst infolge der 2. Änderung des F-Planes keine Notwendigkeit für ein konkretes Monitoring zu erkennen.

Eine Wohnbauentwicklungsfläche liegt im südöstlichen Teil von Mönkeberg südlich der Dorfstraße. Zwischen dieser geplanten Wohnbaufläche und der östlich befindlichen B 502 wurde ursprünglich eine Mischbaufläche ausgewiesen, die bis unmittelbar an die B 502 heranreicht. Die Trennlinie zwischen der geplanten westlichen Wohnbaufläche und der östlichen Mischbaufläche stellt eine geplante Anbindungsstraße dar, die die B 502 mit der Dorfstraße verbinden soll.

Abweichend von der ursprünglichen Planung wird keine Mischbaufläche mehr angestrebt, sondern eine gewerbliche Baufläche. Die ursprüngliche Ausdehnung der Baufläche bleibt erhalten.

Die westlich und nordwestlich angrenzende Wohnbaufläche soll mit dem in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 19 für das Gebiet „Buchenrade“ im Detail überplant werden.

Wie sich bereits bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in 2007 abzeichnete, wird mit dieser Siedlungsentwicklung im südöstlichen Teil von Mönkeberg in eine von Knicks durchzogene Ackerlandschaft eingegriffen. Zudem geht ein Kleingewässer verloren und Teile einer Straßenausgleichsfläche für den Neubau der B 502 werden für das Vorhaben beansprucht. Zur Reduzierung der Folgen für das Netz an geschützten Knicks ist die Verschiebung von betroffenen Knickabschnitten vorgesehen. Das verloren gehende Ausgleichsfläche für den Neubau der B 502 ist an anderer Stelle durch die Herstellung einer gleichwertigen Fläche zu kompensieren. Als extern gelegene Ausgleichsfläche ist die östlich der B 502 befindliche „Bergkoppel“ vorgesehen.

Die nicht zum Geltungsbereich dieser 2. Änderung des F-Planes gehörende neue Straße, die unmittelbar westlich der hier betrachteten gewerblichen Baufläche vorbeiführt, soll die Mönkeberger Dorfstraße mit der B 502 verbinden und auf diese Weise die verkehrliche Situation im östlichen Dorfgebiet deutlich verbessern. Die neue Straße wird planungsrechtlich durch den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 19 abgesichert und der Anknüpfungspunkt liegt an der bestehenden Zu- und Abfahrt von der B 502 zur Schönkirchener Gewerbefläche „Söhren“.

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens erfolgte bereits 2007 im Zusammenhang mit der vollständigen Neuaufstellung des F-Planes; eine vertiefende Untersuchung steht im Zusammenhang mit der konkreten und verbindlichen Bauleitplanung in Form des B-Planes Nr. 19 an. In diesem Zusammenhang wurde eine weitere Ortsbesichtigung im Frühjahr/Sommer 2010 durchgeführt.

Aufgestellt:

Altenholz, 22.11.2010

Freiraum- und Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65

Begründung zur 2. Änd. F-Plan Gemeinde Mönkeberg

Gebilligt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.05.2011.

Mönkeberg, den **08. OKT. 2012**

Gemeinde Mönkeberg

Hein B

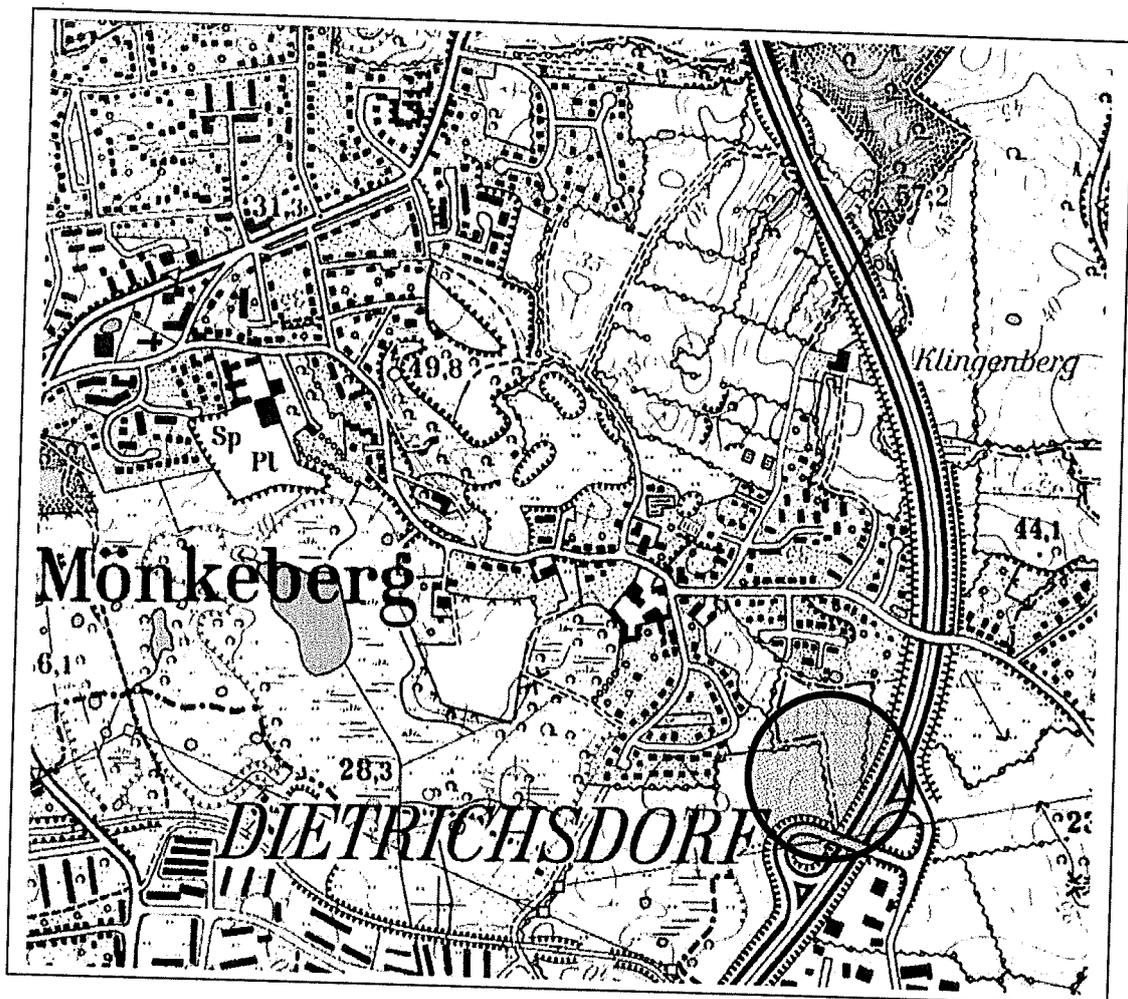
Der Bürgermeister



Aufgestellt: Kiel, den 25.11.2010

Redaktionell ergänzt gem. Beschlussfassung der GV vom 25.05.2011

B2K **BOCK - KÜHLE - KOERNER**
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HABSTRASSE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664699-0 * Fax 0431 664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de



Darstellung ohne Maßstab

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönkeberg, Kreis Plön

Bearbeitung:
B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER - Freischaffende Architekten und Stadtplaner
Haßstraße 11 - 24103 Kiel - Fon 0431-6646990 – Fax 0431-66469929 – info@b2k-architekten.de

Freiraum- u. Landschaftsplanung Matthiesen · Schlegel - Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71 24 161 Altenholz

Bearbeitung: 09.06.2011

B2K

BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HAßSTRASSE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664699-0 * Fax 0431664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

Inhaltsangabe

1. Allgemeines.....	2
2. Verfahrensablauf.....	2
3. Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönkeberg.....	3
4. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	4
6. Andere Planungsmöglichkeiten/ Standortentscheidung	5

1. Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB:

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Verfahrensablauf

Die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönkeberg erfolgte auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.07.2010.

Die Änderung umfasst ein Gebiet südlich der Bebauung „Buchenrade“ / westlich der B 502.

Rechtsgrundlagen für die Durchführung des Verfahrens sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 24.02.2010.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Gem. §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2). Mit dieser Arbeit wurde das Büro Matthiesen · Schlegel - Landschaftsarchitekten beauftragt.

Mit der 2. Änderung des F-Planes werden die Inhalte für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19, der sich derzeit im Verfahren befindet, bauleitplanerisch vorbereitet.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung – gleichzeitig das so genannte „Scoping“ für den Umweltbericht, in dem den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern – führte die Gemeinde am 06.09.2010 durch und forderte in einer Vorstellungsveranstaltung zu einer Stellungnahme auf. Des Weiteren wurden die Behörden und Träger sonstiger Belange am 17.08.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 27.10.2010.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren hat im Ergebnis zu einer Änderung der Planinhalte (Gebietsausweisung Sondergebiet [eingeschränktes Gewerbe] zur gewerblichen Baufläche) geführt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde vom 14.02.2011 bis zum 15.03.2011 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit den Schreiben vom 21.01.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die abschließende Beschlussfassung gem. § 1 (7) BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 25.05.2011.

3. Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönkeberg

Der genehmigte F-Plan sieht für den Plangeltungsbereich eine Mischbaufläche bzw. ein Mischbaugebiet vor. Angedacht war die Entwicklung einer Mischung von Wohnen und Gewerbe zu ungefähr gleichen Teilen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat sich herausgestellt, dass dieser Bereich aufgrund der Schallproblematik – auch bei entsprechenden Schallschutzmaßnahmen – für eine Wohnnutzung nicht geeignet ist und damit auch als Mischbaufläche/ Mischbaugebiet nicht in Betracht kommt.

Nachdem verschiedene Alternativen geprüft wurden, sich aber als nicht geeignet oder nicht realisierbar erwiesen haben, u.a. die zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch geplante Ausweisung eines Sondergebietes Groß- und Einzelhandel, hat sich die Gemeinde für die Entwicklung eines Gewerbegebietes entschieden. Dafür sprechen die gute Erreichbarkeit (Nähe zur Bundesstraße) und die Nähe zum Gewerbestandort Schönkirchen.

Auf B-Planebene ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes vorgesehen, mit einer festgesetzten Begrenzung der flächenbezogenen Schalleistungsspiegel. Auf diese Weise soll die Verträglichkeit mit der nahe gelegenen Wohnnutzung gesichert werden.

Weitere Festsetzungen sowie differenzierte Ausweisungen einzelner Flächen werden erst in nachfolgender Ebene (B-Plan) vorgenommen.

Über die 2. F-Planänderung wird diese Nutzung vorbereitet.

Angesichts einer Größe von 0,8 ha ist eine Ansiedlung von Gewerbe mit überörtlicher Bedeutung nicht möglich. Das entstehende Gewerbegebiet kann jedoch den örtlichen Bedarf abdecken, insbesondere da die Gemeinde Mönkeberg bisher keine Gewerbeflächen vorweisen kann.

Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ist mit der Darstellung eines Gewerbegebietes ebenfalls unterbunden, womit einem Teil der im Zuge der vorzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken gefolgt wird. Neben der Ansiedlung von mit den Schallschutzvorgaben verträglichem Gewerbe ist aber die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben, ggf. auch eines Discounters, unterhalb der Großflächigkeitsschwelle von 800 m² Verkaufsfläche möglich und gewollt. Auch damit soll der örtliche Bedarf bedient werden, der sich im Besonderen aus geplanten Neubaugebiet ergibt (B-Plan Nr. 19 „Hagebuchenrade“).

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die im § 2 (4) BauGB geforderte Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen, wurde durchgeführt. Der Umweltbericht bildet den zweiten Teil der Begründung. In dem Umweltbericht wurden alle Umweltbelange und Schutzgüter unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten erschöpfend untersucht und die Auswirkungen dargelegt. Zusammenfassend ergab der Umweltbericht nachfolgende Erkenntnisse.

Abweichend von der ursprünglichen Planung (Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönkeberg) wird keine Mischbaufläche mehr angestrebt. Die ursprüngliche Ausdehnung der Baufläche bleibt erhalten.

Die westlich und nordwestlich angrenzende Wohnbaufläche wurde mit dem in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 19 für das Gebiet „Buchenrade“ im Detail überplant.

Wie sich bereits bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in 2007 abzeichnete, wird mit dieser Siedlungsentwicklung im südöstlichen Teil von Mönkeberg in eine von Knicks durchzogene Ackerlandschaft eingegriffen. Zudem geht ein Kleingewässer verloren und Teile einer Straßenausgleichsfläche für den Neubau der B 502 werden für das Vorhaben beansprucht. Zur Reduzierung der Folgen für das Netz an geschützten Knicks ist die Verschiebung von betroffenen Knickabschnitten vorgesehen. Das verloren gehende Ausgleichsgelände für den Neubau der B 502 ist an anderer Stelle durch die Herstellung einer gleichwertigen Fläche zu kompensieren. Als extern gelegene Ausgleichsfläche ist die östlich der B 502 befindliche „Bergkoppel“ vorgesehen.

Die nicht zum Geltungsbereich dieser 2. Änderung des F-Planes gehörende neue Straße, die unmittelbar westlich der hier betrachteten gewerblichen Baufläche vorbeiführt, soll die Mönkeberger Dorfstraße mit der B 502 verbinden und auf diese Weise die verkehrliche Situation im östlichen Dorfgebiet deutlich verbessern. Die neue Straße wird planungsrechtlich durch den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 19 abgesichert und der Anknüpfungspunkt liegt an der bestehenden Zu- und Abfahrt von der B 502 zur Schönkirchener Gewerbefläche „Söhren“.

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens erfolgte bereits 2007 im Zusammenhang mit der vollständigen Neuaufstellung des F-Planes; eine vertiefende Untersuchung steht im Zusammenhang mit der konkreten und verbindlichen Bauleitplanung in Form des B-Planes Nr. 19 an. In diesem Zusammenhang wurde eine weitere Ortsbesichtigung im Frühjahr/Sommer 2010 durchgeführt.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen und Hinweise vorgebracht. Im Wesentlichen wurden Anregungen zu folgenden Themen geäußert:

- Zur ursprünglichen Ausweisung der Sondergebietsfläche (Groß- und Einzelhandel) mit der Folge, dass die Fläche nach dem Verfahrensschritt gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB als Gewerbegebietsfläche ausgewiesen wurde.
- Dass sich innerhalb des Plangeltungsbereiches ein archäologisches Kulturdenkmal befindet und entsprechende Voruntersuchungen notwendig sind.
- Hinweise zu möglichen Kampfmitteln.
- Belange des Immissionsschutzes.

In der Begründung und im Umweltbericht sind dabei redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen worden.

Alle wichtigen Hinweise z. B. zur Flächenausweisung gem. BauGB bzw. BauNVO usw. wurden berücksichtigt und inhaltlich gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches abgearbeitet. Einige Anregungen wurden nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt (siehe Abwägung), diese wurden dann aber zumindest planerisch geprüft und erläutert, warum die unterschiedlichen Belange so beurteilt wurden.

Die Ergebnisse wurden in der Begründung eingearbeitet.

6. Andere Planungsmöglichkeiten/ Standortentscheidung

Andere Planungsmöglichkeiten/ Standortalternativen sind bei der Aufstellung aus folgenden Grund nicht in Betracht gekommen.

Die ausgewiesene Fläche wurde bereits bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt, allerdings wurde sie als Mischbaugebiet ausgewiesen. Aufgrund der festgestellten Schallproblematik war eine gemischte Nutzung von Wohnen und Gewerbe auf dieser Fläche nicht mehr möglich. Daher hat sich die Gemeinde nach Prüfung von alternativen Lösungen (zunächst Ausweisung als Sondergebiet für Groß- und Einzelhandel) dazu entschieden, diese Fläche als Gewerbegebiet auszuweisen. Die gute verkehrstechnische Anbindung an den Ort Mönkeberg, der B 502 sowie fehlende gewerbliche Flächen innerhalb der Gemeinde Mönkeberg spielten dabei eine Rolle

Mönkeberg, den **08. OKT. 2012**

Gemeinde Mönkeberg -


.....
Der Bürgermeister



Aufgestellt: Kiel, den 10.06.2011

B2K **BOCK - KÜHLE - KOERNER**
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HAßSTRASSE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664699-0 * Fax 0431664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de